

(4) Die Arbeitshygieneinspektion arbeitet bei der Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben vor allem eng zusammen mit

- zentralen staatlichen Organen und den örtlichen Räten,
- anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen,
- gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und dem Deutschen Roten Kreuz der DDR,
- den Kommissionen Gesundheits- und Arbeitsschutz der sozialistischen Produktionsgenossenschaften,
- der Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§12

Aufgaben

(1) Die Arbeitshygieneinspektionen beurteilen die arbeitshygienische Situation in den Betrieben auf der Grundlage der analytischen Unterlagen, die von den Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften erarbeitet werden, sowie eigener Analysen.

(2) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Betriebe bei der Leitung und Planung von Maßnahmen zur Gestaltung hygienischer und physiologischer sowie technisch sicherer Arbeitsbedingungen und bei der Überführung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu unterstützen. Sie beraten die für die Einhaltung von Rechtsvorschriften einschließlich Standards verantwortlichen Projektanten und Investitionsauftraggeber.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen sind verpflichtet, in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderer Bestimmungen für den Gesundheitsschutz der Werktätigen, insbesondere für die hygienische Gestaltung der Arbeitsbedingungen, zu kontrollieren.

(4) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der Durchführung von arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Maßnahmen fachlich zu beraten und zu kontrollieren.

(5) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Berufskrankheiten und die sonstigen beruflich bedingten Erkrankungen zu erfassen, die ursächlichen Zusammenhänge zu analysieren und auszuwerten. Bei der Auswertung der arbeitsmedizinischen Überwachungsuntersuchungen, des Kranken- und Unfallstandes und der Invalidität haben sie auf der Grundlage der Analysen der Betriebe, der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(6) Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens und der Betriebe im Gesundheitsschutz ist von den Arbeitshygieneinspektionen fachlich anzuleiten und zu kontrollieren. Sie führen selbst Lehrveranstaltungen durch.

Leitung, Planung und Organisation

§13

(1) Der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Er untersteht dem Minister für Gesundheitswesen und ist ihm für die Erfül-

lung der Aufgaben der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und für die einheitliche Arbeitsweise der Arbeitshygieneinspektionen verantwortlich.

(2) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke sind den Räten der Bezirke unterstellt. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Leiter werden auf Vorschlag der Bezirksärzte in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen von den Räten der Bezirke berufen und abberufen.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise sind den Räten der Kreise unterstellt und haushaltgeplant. Die Leiter werden auf Vorschlag der Kreisärzte nach Abstimmung mit den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke von den Räten der Kreise berufen und abberufen.

§14

(1) Die Arbeitshygieneinspektionen werden, nach dem Prinzip der Einzeleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen der Bezirke bzw. Kreise unterstehen dem Bezirksarzt bzw. dem Kreisarzt sowie dem Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion.

(3) Der Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion sichert die fachliche Anleitung und Kontrolle der Leiter der unterstellten Arbeitshygieneinspektionen.

(4) Der Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion kann den Leitern der unterstellten Arbeitshygieneinspektionen fachliche Weisungen erteilen und deren Entscheidungen aufheben. Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, von erhaltenen Weisungen den Bezirksarzt bzw. den Kreisarzt in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten

§15

(1) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen haben das Recht und die Pflicht, zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und zur Abwendung von Gesundheitsgefahren von den Verantwortlichen die Beseitigung von Mängeln einschließlich ihrer Bedingungen und Ursachen zu fordern.

(2) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen sind unter Beachtung des Geheimnisschutzes berechtigt,

- Besichtigungen in den Betrieben durchzuführen und die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Einrichtungen hinsichtlich der hygienischen Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu überprüfen und Proben zu entnehmen,

- vom Leiter des Betriebes Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, insbesondere von Berufskrankheiten, zu verlangen sowie Ermittlungen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu führen,

- die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern,

- entsprechend der volkswirtschaftlichen und arbeitshygienischen Bedeutung, Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen für Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit der zuständigen Plankommission anzufordern und die Einhaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene von den zuständigen Leitern zu verlangen. Die arbeitshygienische Beratung hat ohne Verzug zu erfolgen.